

Ersetzt SIA 118/266:2004

Conditions générales pour la construction en maçonnerie

Condizioni generali per le costruzioni di muratura

Allgemeine Bedingungen für Mauerwerk

118/266-1

Referenznummer
SN 507266-1:2017 de

Gültig ab: 2017-09-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

In der vorliegenden Publikation ist für Personen- und Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt. Die Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Allfällige Korrekturen zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2017-09 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil .	5
0.3 Normative Verweisungen	5
0.4 Verständigung	5
1 Werkvertrag	7
1.1 Ausschreibung	7
1.2 Angebot des Unternehmers	9
1.3 Pflichten der Vertragspartner	9
2 Vergütungsregelungen	10
2.1 Allgemeines	10
2.2 Inbegriffene Leistungen	10
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen	10
3 Beststellungsänderung	11
4 Bauausführung	11
5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten ..	12
5.1 Allgemeines	12
5.2 Ausmassbestimmungen	12
5.3 Zahlungsmodalitäten	13
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	13
7 Vorzeitige Beendigung des Werk- vertrages	13
Anhang	
A (informativ) Erläuterungen zu den Ausmassbestimmungen	14
B (informativ) Publikationen	16
C (informativ) Verzeichnis der Begriffe ..	17

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Norm SIA 118/266-1 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Mauerwerken aus künstlichen Steinen nach den Normen SIA 266 und SIA 266/1. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält keine Änderungen dazu.

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrages als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 und Art. 21, gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, die im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe, bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.

Norm SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
Norm SIA 118/222	Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau
Norm SIA 266	Mauerwerk

0.4 Verständigung

Für die Anwendung der vorliegenden Norm gelten die folgenden Begriffe und Definitionen. Diese Begriffe sind im Anhang C in alphabetischer Reihenfolge in drei Sprachen aufgelistet.

0.4.1 Standardmauerwerk

Mauerwerk mit normierten mechanischen Eigenschaften, gemäss Norm SIA 266.

0.4.2 Mauerwerk mit besonderen Eigenschaften

Mauerwerk, das neben den mechanischen zusätzliche Anforderungen erfüllt, z.B. Wärme- oder Schalldämmung.

0.4.3 Deklariertes Mauerwerk

Mauerwerk mit von den Herstellern bzw. Anbietern angegebenen Eigenschaften.

0.4.4 Eingefasstes Mauerwerk

Mauerwerk, das auf allen vier Seiten fest zwischen Stützen, Decken und Balken aus bewehrtem Beton oder bewehrtem Mauerwerk eingemauert ist.

0.4.5 Einsteinmauerwerk

Mauerwerk im Läufer- oder Binderverband, dessen Dicke der Breite bzw. Länge eines Mauersteins entspricht.

0.4.6 Sichtbar bleibendes Mauerwerk

Mauerwerk aus normalen Mauersteinen, das im Gebrauchszustand unverputzt bleibt.

- 0.4.7 **Sichtmauerwerk**
Mauerwerk aus Sichtsteinen mit besonderen Anforderungen an Farbe, Oberflächenbeschaffenheit und Fugen.
- 0.4.8 **Bewittertes Sichtmauerwerk**
Sichtmauerwerk mit erhöhter Dauerhaftigkeit gegenüber Schlagregen, Nässe und Frost.
- 0.4.9 **Ausfachungsmauerwerk**
Nachträglich erstelltes Mauerwerk in den Feldern von Ständer-, Skelett- oder Fachwerkkonstruktionen.
- 0.4.10 **Verbandmauerwerk**
Mauerwerk, das in Querrichtung wechselweise aus Mauersteinen verschiedener oder gleicher Breite gemauert ist, so dass die Mauersteine in Quer- und Längsrichtung überlappen.
- 0.4.11 **Vorsatzmauerwerk**
Mauerwerk, das in der Regel als Aussenschale eines Gebäudes nachträglich an der Tragkonstruktion verankert wird, z.B. als äussere Schale von Zweischalenmauerwerk.
- 0.4.12 **Freistehender Pfeiler**
Freistehende Wandpartien mit einem Verhältnis von Länge : Breite kleiner als 5:1.
- 0.4.13 **Absacken**
Trockenes Abreiben der frischen Mörtelfugen ohne Mörtelbeigabe, um eine geschlossene Fugenoberfläche zu erreichen.
- 0.4.14 **Schlämmen**
Dünnes Beschichten des Mauerwerks mit Kalk-, Zement- oder Mörtelmilch.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, zum Beispiel:

- Bauprogramm,
- Submissionspläne,
- objektspezifische Planunterlagen,
- objektspezifische Bedingungen,
- bauphysikalische Anforderungen,
- Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen.

1.1.2.4 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen er verlangt.

1.1.2.5 Zu den objektspezifischen Planunterlagen gehören:

- Pläne für Mauerwerk bei besonderen Verhältnissen bzw. mit besonderen Eigenschaften,
- Schichtenpläne für Sichtmauerwerk,
- Elementpläne für den Einbau von Ergänzungsbauteilen (Ankerplan, Dilatationsfugen usw.).

1.1.2.6 Die bauphysikalischen Anforderungen an das Mauerwerk sind zu spezifizieren.

1.1.2.7 Es gelten die Masstoleranzen gemäss SIA 266. Werden andere Toleranzanforderungen verlangt, sind sie im Leistungsverzeichnis aufzuführen und in einer gesonderten Position auszuschreiben.

1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Die Kostengrundlage muss auf der Basis des NPK oder gleichwertig erstellt werden.

1.1.3.2 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

1.1.3.3 Das Mauerwerk ist gemäss SIA 266 zu bezeichnen.

1.1.3.4 Bei den Anforderungen an die mechanischen Eigenschaften ist zu unterscheiden zwischen:

- Standardmauerwerk ohne weitere Bezeichnung,
- deklariertem Mauerwerk mit Angabe der besonderen Eigenschaften.

1.1.3.5 Die Ausbildung des Mauerwerks ist gemäss SIA 266 zu bezeichnen:

- Einsteinmauerwerk,
- Verbandmauerwerk,
- mit dem Rohbau erstellt,
- nachträglich erstellt.

- 1.1.3.6 Für Verwendungszweck und Lage des Mauerwerks sind auseinanderzuhalten:
- Aussenwand / Innenwand,
 - Zweischalenmauerwerk (innere Schale / äussere Schale),
 - Ausfachungsmauerwerk (nachträglich),
 - eingefasstes Mauerwerk.
- 1.1.3.7 Die besonderen Eigenschaften bzw. die verlangten Anforderungen an das Mauerwerk, die Mauersteine und den Mauermörtel sind wie folgt anzugeben:
- äusseres Vorsatzmauerwerk,
 - bewehrtes Mauerwerk,
 - vorgespanntes Mauerwerk,
 - vorgefabriziertes Mauerwerk,
 - bewittertes Sichtmauerwerk,
 - nicht bewittertes Sichtmauerwerk,
 - Mauerwerk mit definiertem Feuerwiderstand,
 - wärmedämmendes Mauerwerk,
 - schalldämmendes Mauerwerk,
 - duktiles Mauerwerk.
- 1.1.3.8 Anforderungen an die Oberflächen sind festzulegen:
- Mauerwerk zum Verputzen,
 - Mauerwerk für Aussenwärmedämmung,
 - sichtbar bleibendes Mauerwerk,
 - Sichtmauerwerk,
 - Oberflächenbehandlung,
 - Teilsteine geschrotet oder geschnitten.
- 1.1.3.9 Die Höhen des zu erstellenden Mauerwerks ab Gerüststellbasis sind anzugeben. Ohne andere Angabe entspricht die Gerüststellbasis dem Mauerfuss. Höhenangaben beim Vorsatzmauerwerk entsprechen der Geschosshöhe. Für Vorsatzmauerwerk wird das Arbeitsgerüst getrennt vergütet oder zur Verfügung gestellt.
- 1.1.3.10 Für freistehende Pfeiler sind deren Querschnittsabmessungen festzulegen:
- Abmessungen bei rechteckigem Querschnitt,
 - besondere Formen mit Spezialsteinen.
- 1.1.3.11 Ergänzungsleistungen für besondere Ausbildungen des Mauerwerks sind zu beschreiben:
- gekrümmte Wände und Wände mit besonderen Formen,
 - stumpf- oder spitzwinklige Mauerecken,
 - Fenster- und Türstürze sowie Lastverteilsschwellen,
 - Leibungen und Mauerköpfe,
 - Vormauerungen und Deckenstirnen,
 - Rollschichten oder besondere Verbände bei Sichtmauerwerk,
 - nachträgliches Einbinden in angrenzendes Mauerwerk,
 - Liefern und Einbauen von Spezialsteinen für Mauerecken, Installationen und dgl.,
 - Mehrleistung für erhöhte Anforderungen an die Oberflächen für Aussenwärmedämmung und dgl.,
 - Mehrleistungen für sichtbar bleibendes Mauerwerk,
 - besondere Fugen,
 - geneigter Mauerfuss und geneigter Mauerkopf.
- 1.1.3.12 Das Liefern und Einbauen von Ergänzungsbauteilen ist zu beschreiben:
- Zweischalenanker, Dübel, Latten, Eisenteile und dgl.,
 - Einlagen für Bewegungsfugen,
 - Sperrschichten gegen aufsteigende Feuchtigkeit,
 - Wärmedämmschichten, inkl. Schutzmassnahmen,
 - Fertigbauteile, inkl. Abladen, Schützen und Ausgiessen,
 - Mauerwerksbewehrungen.

- 1.1.3.13 Ergänzende Maurerarbeiten sind zu beschreiben:
- Erstellen von Mörtelüberzügen zur Aufnahme von Gleitlagern, Pfetten, Sparren, Dämmschichten und dgl.,
 - Erstellen horizontaler und schräger Schlitzte,
 - nachträgliches Erstellen von Aussparungen und Schlitzten,
 - Ausmauern von Balken- und Sparrenlagen längs Fusspfetten und Giebeln, inkl. Abstreifen in der Balken- bzw. Sparrenebene,
 - Ausmauern von Installationswänden, mit Behinderung durch die Installationen,
 - Ausmauern von Aussparungen, Schlitzten und provisorischen Maueröffnungen sowie nachträgliches Zu- und Ummauern von Leitungsschächten,
 - Absacken oder Schlämmen von Mauerwerk.

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

1.2.2 Beilagen zum Angebot

Statische Berechnungen für vom Unternehmer geplante Baustelleneinrichtungen, Lehrgerüste, Gerüste und andere Hilfskonstruktionen sind Aufgabe des Unternehmers. Sie sind nach Vertragsabschluss dem Bauherrn abzuliefern und gelten als im Werkpreis inbegriffen.

1.2.3 Unternehmervarianten

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

1.3 Pflichten der Vertragspartner

1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Festlegen der Anforderungen an Farbe, Oberflächenbeschaffenheit und Fugenbild bei Sichtmauerwerk und sichtbar bleibendem Mauerwerk,
- Berücksichtigen und Koordinieren der konzeptionellen und konstruktiven Besonderheiten des Mauerwerks bei der konstruktiven Gestaltung des Bauwerks,
- Bewerten der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit des Mauerwerks inkl. Überprüfen der Nutzungsvereinbarung,
- Beurteilen der bauphysikalischen Anforderungen,
- Festlegen der notwendigen Qualitätsanforderungen an das Mauerwerk,
- Bemessen der Ergänzungsbauteile und konstruktives Erfassen derselben,
- Erfassen der mauerwerkspezifischen Anforderungen in den Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen.

1.3.2 Unternehmer

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Einsetzen von Fachleuten, deren Fähigkeiten dem Schwierigkeitsgrad des auszuführenden Mauerwerks entsprechen,
- Nachweisen der geforderten Eigenschaften des Mauerwerks, insbesondere von Steinen, Mörtel und Ergänzungsbauteilen,
- Nachweisen der Systemtauglichkeit von Mauerwerk mit besonderen Eigenschaften,
- Sicherstellen eines angemessenen Schutzes vor Witterungseinflüssen (Temperatur, Wind, Regen, Hagel, Schnee) und sonstigen schädlichen Einwirkungen auf Baustoffe und Mauerwerk im Bauzustand.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Liefern handelsüblicher Ausgleichs- und Teilsteine zum Höhen- oder Längenausgleich,
- Schroten von Steinen zum Längenausgleich bzw. Schneiden bei Sicht- und sichtbar bleibendem Mauerwerk,
- Erstellen von Aussparungen und vertikalen Schlitzten, sofern diese aus den Ausführungsplänen ersichtlich sind und die ganze Steindicke betreffen,
- Einbinden in angrenzendes Mauerwerk im Rohbau, sofern die Angaben rechtzeitig erfolgen und die Schichthöhen übereinstimmen,
- Transportieren der Mauerwerkmaterialien bis zur Verarbeitungsstelle,
- Arbeitsgerüste für Mauerwerkshöhen ab Gerüstabstellbasis bis 3,0 m und bei Mauerwerk mit entsprechender Höhenangabe im Leistungsverzeichnis,
- Ablad, Zwischenlagerung, Transport zur Verwendungsstelle, Sichern und Schützen von bauseits gelieferten Bauteilen,
- Schutzmassnahmen gegen Witterungseinflüsse (Temperatur, Wind, Regen, Hagel, Schnee) und andere schädliche Einwirkungen auf das Mauerwerk (inkl. Wärmedämmschicht im Zweischalenmauerwerk) sowie auf die gelagerten Mauerwerkmaterialien (als ordentlich gilt ein Temperaturbereich für das Vermauern von + 5 °C bis + 30 °C),
- Sicherheitsmassnahmen im Arbeitsbereich zum Erstellen des Mauerwerks (Geländer, Abdeckungen usw.).

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen (nicht abschliessend)

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Leistungen zum Schutz vor Beschädigungen durch Dritte,
- Leistungen zum Schutz des Mauerwerks nach der Rohbauvollendung. Der Zeitpunkt der Rohbauvollendung ist im Werkvertrag in den allgemeinen Bedingungen speziell zu vereinbaren,
- Sicherung von freistehenden Mauerwerken aller Art gegen Sturmeinflüsse.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Das Ausmass des Mauerwerks wird mit den effektiven Abmessungen in m² ermittelt. Durchdringungen werden einfach gemessen.
- 5.1.2 Vom Ausmass nicht abgezogen werden Flächen von Öffnungen, Aussparungen, Schlitzfenstern, Nischen oder eingreifenden Konstruktionsteilen $\leq 1,0 \text{ m}^2$.
- 5.1.3 Bei durchlaufenden Schlitzfenstern und Nischen über mehrere Geschosse wird für die Berechnung der Grenzgrösse von $1,0 \text{ m}^2$ eine lichte Höhe zwischen zwei Geschossdecken gemessen.
- 5.1.4 Bei Zweischalenmauerwerk wird jede Schale für sich ausgemessen.
- 5.1.5 Das Ausmass des Sichtmauerwerks wird aus den effektiven Sichtflächen ermittelt.
- 5.1.6 Bei zweiseitigem Sichtmauerwerk und zweiseitig sichtbar bleibendem Mauerwerk werden Mehrleistungen für jede Seite ausgemessen.

5.2 Ausmassbestimmungen

Siehe hierzu auch Anhang A.

5.2.1 Ausfachungsmauerwerk

- 5.2.1.1 Bei Ausfachungsmauerwerk wird das effektive Ausmass in m² gemessen.
- 5.2.1.2 Beim Riegelbau in Holz wird das Ausmass über die Riegel, inkl. der äusseren begrenzenden Riegel, in m² gemessen.
- 5.2.1.3 Seitliche und obere Anschlüsse werden separat nach ihrer Schnittfläche ausgemessen.

5.2.2 Wandpfeiler und freistehende Pfeiler

- 5.2.2.1 Freistehende Wandpartien mit einem Verhältnis von Länge : Breite kleiner als 5:1 gelten als freistehende Pfeiler.
- 5.2.2.2 Freistehende Pfeiler, die nicht mit dem Wandausmass erfasst werden, oder Pfeiler mit besonderen Formen werden in Laufmetern ausgemessen.
- 5.2.2.3 Das Ausmass erfolgt in Laufmetern ohne Mehrleistung für Leibung und Mauerköpfe.

5.2.3 Wandhöhe

- 5.2.3.1 Bei Auflagern von Betondecken wird das Mauerwerk bis UK Decke ausgemessen.
- 5.2.3.2 Obere Mauerabschlüsse und Deckenvormauerungen werden gesondert in Laufmetern ausgemessen.
- 5.2.3.3 Bei Wänden, die vor einer Betondecke durchlaufen, z.B. Treppenhauswände, Liftschächte oder Zweischalenmauerwerk, gilt als Wandhöhe die Geschosshöhe.
- 5.2.3.4 Kniestock- und Giebelwände sowie Mauerwerk bei Balkenlagen werden bis OK der eingemauerten Konstruktion ausgemessen. Grundlage für die Vergütung ist die Gesamthöhe. Das Ausmass ist die effektive Fläche.
- 5.2.3.5 Das Ausmauern der Balken- oder Sparrenlage sowie obere schräge Mauerabschlüsse werden in Laufmetern ausgemessen.

5.2.4 **Stürze und Mauerwerklager**

5.2.4.1 Vollstürze bei Türen und Fenstern werden mit der effektiven Länge, ohne Abzug im Mauerwerk, in Laufmetern oder nach Stückzahl ausgemessen. Als Vollsturz gelten Elemente mit Mauerwerksbreite und max. Höhe des verwendeten Mauerwerksteines.

5.2.4.2 Andere Sturzelemente, wie Hohlstürze und Blenden, werden mit der effektiven Länge gesondert in Laufmetern oder nach Stückzahl ausgemessen.

5.2.4.3 Wärmedämm-, Schalldämm- und Bewegungslager werden ohne Abzug im Mauerwerk mit den effektiven Längen in Laufmetern ausgemessen.

5.2.5 **Leibungen, Mauerköpfe und Mauerecken**

5.2.5.1 Leibungen, Mauerköpfe und Mauerecken werden gesondert in Laufmetern gemessen. Dies gilt auch bei Öffnungen und Nischen $\leq 1,0 \text{ m}^2$ wie auch für Mauerwerk mit besonderen Eigenschaften und/oder Oberflächen.

5.2.5.2 Bei Tür- und Fensteranschlügen im Verbandmauerwerk werden zwei Leibungen ausgemessen.

5.2.5.3 Bei Aussparungen und Schlitzfenstern, die nachträglich zugemauert werden, sowie bei starren Anschlüssen an bestehende Bauteile werden keine Leibungen ausgemessen.

5.2.5.4 Leibungen mit besonderen Formen werden als gesonderte Position in Laufmetern ausgemessen.

5.2.5.5 Mauerecken mit Spezialsteinen werden als gesonderte Position in Laufmetern ausgemessen.

5.2.5.6 Schiefwinklige Mauerecken werden als gesonderte Position in Laufmetern ausgemessen.

5.2.6 **Gerüste**

Für das Ausmass von Gerüsten zum Erstellen von Mauerwerk bei besonderen Verhältnissen oder ohne entsprechende Höhenangabe gilt die im Zeitpunkt des Werkvertragsabschlusses gültige Norm SIA 118/222.

5.3 **Zahlungsmodalitäten**

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

6 **ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL**

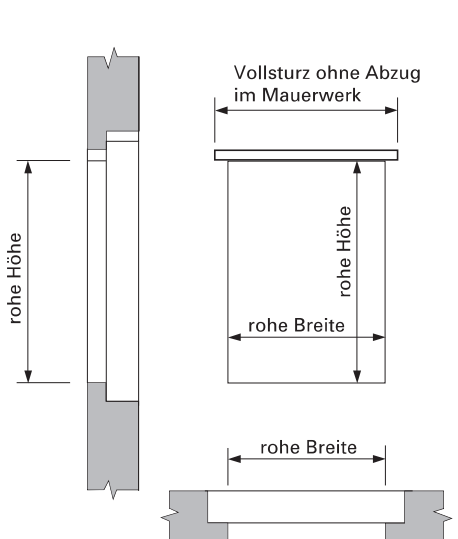
Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

7 **VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES**

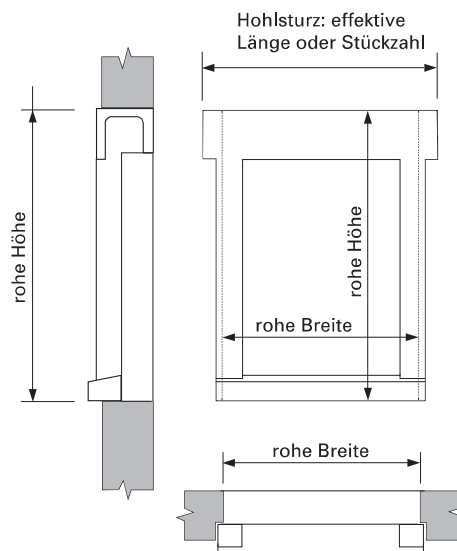
Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

Anhang A (informativ) Erläuterungen zu den Ausmassbestimmungen

Ziffern 5.1.2 und 5.2.4 Öffnungen und Stürze



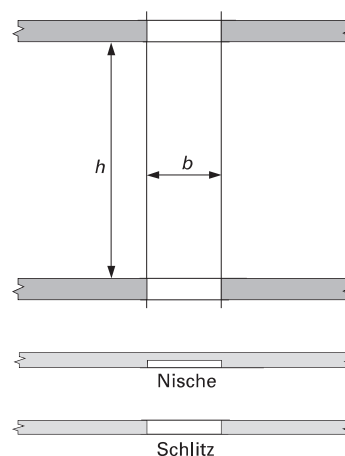
Abzug beim Mauerwerk, wenn:
 $\text{rohe Breite} \times \text{rohe Höhe} > 1,0 \text{ m}^2$



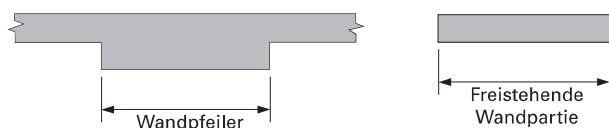
Abzug beim Mauerwerk, wenn:
 $\text{rohe Breite} \times \text{rohe Höhe} > 1,0 \text{ m}^2$

Ziffer 5.1.3 Grenzgrösse bei durchlaufenden Schlitzfenstern und Nischen

- $b \times h \leq 1,0 \text{ m}^2$: Wand voll durchmessen
- $b \times h > 1,0 \text{ m}^2$: Schlitz abziehen, Nische abziehen, Rückwand mit entsprechender Mauerdicke ausmessen

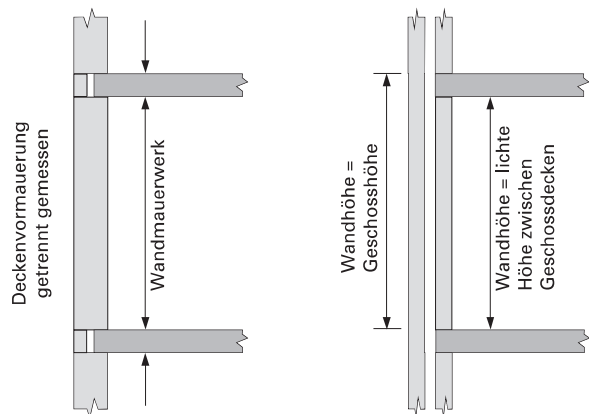


Ziffer 5.2.2.1 Wandpfeiler und freistehende Pfeiler

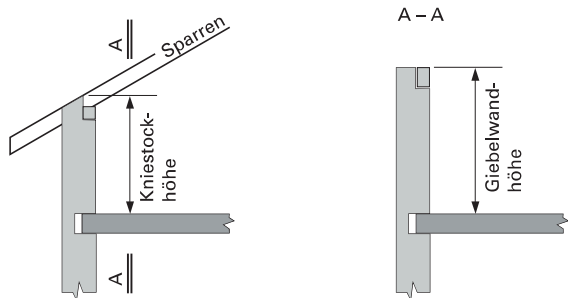


Wandpfeiler resp. Pfeiler (freistehende Wandpartie): Länge : Breite < 5:1

Ziffern 5.2.3.1, 5.2.3.2, 5.2.3.3 Wandhöhe bei Auflagern von Betondecken und bei durchlaufenden Wänden



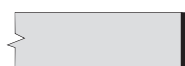
Ziffern 5.2.3.4, 5.2.3.5 Wandhöhe bei Kniestock und Giebelwänden



Ziffer 5.2.5 Leibungen, Mauerköpfe und -ecken



Mauerkopf
Einsteinauwerk



Mauerkopf
Verbandmauerwerk



Nische



Anschlag



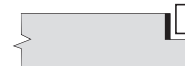
Wandpfeiler



Bewegungs-
fugen



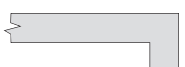
Gewände vor dem
Aufmauern versetzt



Gewände nach dem
Aufmauern versetzt



starrer
Anschluss an
best. Bauteile



Mauerecke
(kein Mauer-
kopf)

Anhang B (informativ) Publikationen

Dieser Anhang enthält Hinweise zu weiterführenden Publikationen zum Thema der Norm.

Norm SIA 118/262	Allgemeine Bedingungen für Betonbau
Norm SIA 118/266-2	Allgemeine Bedingungen für Natursteinmauerwerk
Norm SIA 118/267	Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten
Norm SIA 242	Verputz- und Trockenbauarbeiten
Norm SIA 261	Einwirkungen auf Tragwerke
Norm SIA 261/1	Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen
Norm SIA 262	Betonbau
Norm SIA 266/2	Natursteinmauerwerk
Norm SIA 267	Geotechnik
Norm SIA 269	Grundlagen der Erhaltung von Tragwerken
Norm SIA 269/1	Erhaltung von Tragwerken – Einwirkungen
Norm SIA 269/6-1	Erhaltung von Tragwerken – Mauerwerksbau, Teil 1: Natursteinmauerwerk
Norm SIA 269/6-2	Erhaltung von Tragwerken – Mauerwerksbau, Teil 2: Mauerwerk aus künstlichen Steinen
Norm SIA 414/1	Masstoleranzen im Bauwesen – Begriffe, Grundsätze und Anwendungsregeln
Norm SIA 414/2	Masstoleranzen im Hochbau

Anhang C (informativ) Verzeichnis der Begriffe

In Tabelle 1 sind die unter 0.4 definierten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Tabelle 1 Alphabetisches Verzeichnis der Begriffe

Deutsch	Französisch	Italienisch	Ziffer
Absacken	Frottage au sac	Ripassata col sacco	0.4.13
Ausfachungsmauerwerk	Maçonnerie de remplissage	Muratura di tamponamento	0.4.9
Bewittertes Sichtmauerwerk	Maçonnerie de parement	Muratura faccia a vista esposta alle intemperie	0.4.8
Deklariertes Mauerwerk	Maçonnerie spécifiée	Muratura tipo	0.4.3
Eingefasstes Mauerwerk	Maçonnerie englobée	Muratura inglobata	0.4.4
Einsteinmauerwerk	Maçonnerie de parpaings	Muratura semplice	0.4.5
Freistehender Pfeiler	Pilier indépendant	Pilastro libero	0.4.12
Mauerwerk mit besonderen Eigenschaften	Maçonnerie avec exigences spéciales	Muratura con requisiti particolari	0.4.2
Schlämmen	Bouillacage	Boiacatura	0.4.14
Sichtbar bleibendes Mauerwerk	Maçonnerie restant apparente	Muratura grezza che rimane in vista	0.4.6
Sichtmauerwerk	Maçonnerie apparente	Muratura faccia a vista	0.4.7
Standardmauerwerk	Maçonnerie standard	Muratura standardizzata	0.4.1
Verbandmauerwerk	Maçonnerie de boutisses et panneresses	Muratura disposta a blocchi	0.4.10
Vorsatzmauerwerk	Maçonnerie de doublage	Muratura di rivestimento	0.4.11

In der Kommission SIA 266 und in der Arbeitsgruppe SIA 118/266-1 vertretene Organisationen

ETH Zürich	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
NVS	Natursteinverband Schweiz
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA GS	SIA-Geschäftsstelle

Kommission SIA 266

		Vertreter von
Präsident	Nebojsa Mojsilovic, dr. sc. techn. ETH, dipl. Ing. TU/SIA, Zürich	ETH Zürich
Mitglieder	Fritz Kreppelt, dr. sc. nat., dipl. Chem., Oberwil Eric Lattion, dipl. Ing. EPF/SIA, Muraz Stefano Mina, dipl. Ing. ETH/SIA, Vira Xavier Mittaz, dipl. Ing. EPF/SIA, Sion Ruedi Räss, dipl. Ing. ETH/SIA, Sursee Philipp Rück, dr. sc. nat. ETH, dipl. Geol. ETH/SIA, Schinznach Dorf Joseph Schwartz, prof. dr. sc. techn., dipl. Ing. ETH, Zürich Gianfranco Sciarini, dipl. Ing. ETH/SIA, Vira Andreas Tettue, Betontechnologe, Bern Michael Waber, dipl. Baumeister, Thun	Mörtelindustrie Projektierung Projektierung Projektierung Steinhersteller Materialforschung, NVS ETH Zürich Projektierung Mörtelindustrie SBV

Arbeitsgruppe SIA 118/266-1

Vorsitz	Ruedi Räss, dipl. Ing. ETH/SIA, Sursee	Steinhersteller
Mitglied	Thomas Stocker, dipl. Baumeister, Sursee	SBV

Verantwortliche Heike Mini, dipl. Ing. TU/SIA, Zürich
SIA GS

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/266-1 am 6. Juni 2017 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. September 2017.

Sie ersetzt die Norm SIA 118/266, *Allgemeine Bedingungen für Mauerwerk*, Ausgabe 2004.

Copyright © 2017 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.